

Erfolg des Bundeskartellamts: In einer Eilentscheidung vom 23.6.2020 – KVR 69/19 – hat der BGH Facebook untersagt, die Verarbeitung und Verwendung von Nutzerdaten, die bei einer von der Facebook-Plattform unabhängigen Internetnutzung erfasst werden, ohne weitere Einwilligung der privaten Nutzer zu verarbeiten. Denn Facebook nutze insofern – so die Begründung des BGH – seine marktbeherrschende Stellung auf dem deutschen Markt für soziale Netzwerke missbräuchlich aus. Maßgeblich hierfür sei allerdings nicht die vom Kartellamt in den Vordergrund gerückte Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliege. Entscheidend sei vielmehr die Missbräuchlichkeit der Nutzungsbedingungen, da sie den privaten Facebook-Nutzern keine Wahlmöglichkeit lassen, (1) ob sie das Netzwerk mit einer intensiveren Personalisierung verwenden wollen, die mit einem potentiell unbeschränkten Zugriff auf Daten auch ihrer „Off-Facebook“-Internetnutzung durch Facebook verbunden ist, oder (2) ob sie sich nur mit einer Personalisierung einverstanden erklären wollen, die auf bei facebook.com selbst preisgegebenen Daten beruht. Die fehlende Wahlmöglichkeit der Facebook-Nutzer beeinträchtigt nicht nur ihre persönliche Autonomie und die Wahrung ihres – auch durch die DSGVO geschützten – Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Vor dem Hintergrund der hohen Wechselhürden, die für die Nutzer des Netzwerks bestehen („Lock-in-Effekte“), stelle sie vielmehr auch eine kartellrechtlich relevante Ausbeutung der Nutzer dar. (PM BGH Nr. 080/2020 vom 23.6.2020)



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Begriff „Finanzdienstleistungen betreffender Vertrag“ – Änderungsvereinbarung über Zinssatz zu einem Darlehensvertrag nicht erfasst

Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG ist dahin auszulegen, dass eine Änderungsvereinbarung zu einem Darlehensvertrag nicht unter den Begriff „Finanzdienstleistungen betreffender Vertrag“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, wenn durch sie lediglich der ursprünglich vereinbarte Zinssatz geändert wird, ohne die Laufzeit des Darlehens zu verlängern oder dessen Höhe zu ändern, und die ursprünglichen Bestimmungen des Darlehensvertrags den Abschluss einer solchen Änderungsvereinbarung oder – für den Fall, dass eine solche nicht zustande kommen würde – die Anwendung eines variablen Zinssatzes vorsahen. (Tenor)

EuGH, Urteil vom 18.6.2020 – C-639/18

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1473-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

LG München I: Einstweilige Verfügung gegen die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung nach dem COVID-19-G

1. Die vollständige Untersagung der Durchführung einer Hauptversammlung mittels einstweiliger Verfügung wird dann als möglich angesehen, wenn dem antragstellenden Aktionär die Glaubhaftmachung gelingt, dass die von der Hauptversammlung zu fassenden Beschlüsse insgesamt nichtig wären.

2. Bei einer sehr überschaubaren Zahl von Teilnehmern einer physischen Hauptversammlung ist eine Anfechtbarkeit wegen Ermessensfehlergebrauch denkbar, wenn der Vorstand unter Beru-

fung auf § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu einer virtuellen Hauptversammlung einberuft.

3. Die Anfechtbarkeit ist in diesem Fall eines Ermessensfehlergebrauchs nicht durch § 1 Abs. 7 ausgeschlossen.

LG München I, Beschluss vom 26.5.2020 – 5 HK O 6378/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1473-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ Die Entscheidung wird in einer der kommenden Ausgaben des BB mit einem Kommentar von Kessler publiziert.

Gesetzgebung

EP/ER: Sammelklagen in der EU künftig möglich

Die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments und des Rates erzielten am 22.6.2020 eine Einigung über die ersten EU-weiten Regeln für kollektive Rechtsbehelfe, sog. Sammelklagen. Die neuen Regeln sollen ein harmonisiertes Modell für Sammelklagen in allen Mitgliedstaaten einführen. Das neue Gesetz zielt auch darauf ab, das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern, indem es die Instrumente zur Unterbindung illegaler Praktiken verbessert und den Verbrauchern den Zugang zur Justiz erleichtert. Hauptelemente der Vereinbarung sind u. a.:

– Jeder Mitgliedstaat muss mindestens eine qualifizierte Stelle (eine Organisation oder eine öffentliche Einrichtung) benennen, die befugt ist und finanziell unterstützt wird, Unterlassungs- und Rechtsschutzklagen im Namen von Verbrauchergruppen einzuleiten und den Zugang der Verbraucher zum Recht zu gewährleisten.

– Bei den Kriterien für die Benennung qualifizierter Einrichtungen unterscheiden die Regeln

zwischen grenzüberschreitenden und inländischen Fällen. Bei den ersteren müssen die Einrichtungen eine Reihe harmonisierter Kriterien erfüllen. Sie müssen eine 12-monatige Tätigkeit zum Schutz der Verbraucherinteressen vor ihrem Antrag auf Ernennung als qualifizierte Einrichtung nachweisen, einen gemeinnützigen Charakter haben und sicherstellen, dass sie unabhängig von Dritten sind, deren wirtschaftliche Interessen dem Verbraucherinteresse entgegenstehen.

– Die Regeln schaffen ein Gleichgewicht zwischen dem Zugang zum Recht und dem Schutz der Unternehmen vor missbräuchlichen Klagen durch die Einführung des Grundsatzes der Zahlungspflicht der unterlegenen Partei („Verlierer-zahlt-Prinzip“) durch das Parlament, das sicherstellt, dass die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens der erfolgreichen Partei trägt.

– Um missbräuchliche Klagen weiter zu vermeiden, sollen Gerichte oder Verwaltungsbehörden entscheiden können, offensichtlich unbegründete Fälle zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht abzuweisen.

– Der Anwendungsbereich der kollektiven Klage würde neben dem allgemeinen Verbraucherrecht auch Verstöße von Händlern in Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Telekommunikation, Umwelt und Gesundheit sowie Rechte von Flug- und Bahnreisenden umfassen.

Das Parlament als Ganzes und der Rat müssen nun der politischen Einigung zustimmen. Die Richtlinie wird 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten haben dann 24 Monate Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, und weitere sechs Monate, um sie anzuwenden.

(PM EP vom 23.6.2020)